

# **S a t z u n g**

## **über die Höhe des zu leistenden Verdienstauffalls für beruflich Selbstständige nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 05.04.2017.**

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 05.04.2017 aufgrund des § 21 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ersatz des Verdienstaufalles

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen, Aus- und Fortbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Verdienstaufallersatz wird für die regelmäßigen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt.

Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten hinaus eine Person als Vertretung des betreffenden Feuerwehrangehörigen in seinem Betrieb unbedingt erforderlich war.

### § 2

#### Höhe des Ersatzanspruches

(1) Als Ersatz des Verdienstaufalles wird ein Betrag in Höhe von 21,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.

(2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstaufallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstaufall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftma-

chung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

Der Verdienstaufällersatz beträgt jedoch höchstens 31,00 € je angefangene Stunde.

### § 3

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe des zu leistenden Verdienstaufälls für beruflich Selbstständige nach dem FSHG NRW vom 08.11.2001 außer Kraft.

Satzung vom 05.04.2017

Beschlossen am 05.04.2017

In Kraft getreten am